

# Die Frauen sind gesetzlich diskriminiert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **36 (1980)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844312>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Die Frauen sind gesetzlich diskriminiert**

Die Lage der Frau ist im vergangenen Jahrzehnt, abgesehen von der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, von Rechtsänderungen wenig beeinflusst worden. Zu diesem Schluss kommt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in ihrem am 18. August veröffentlichten Rapport über die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz. Für die nächste Zeit sei aber doch ein gewisser Wandel zu erwarten, heisst es optimistisch in dem Bericht, der eine ganze Liste von Ungleichheiten der Behandlung von Mann und Frau im Bundesrecht aufführt. Die Ungleichbehandlung mag nicht immer zum Schaden der Frau sein, zementiert aber — wie die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in diesem neuen Bericht festhält — die traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter. Bei ihrer Einsetzung im Jahre 1976 erhielt die Kommission für Frauenfragen unter anderem den Auftrag, periodisch über die Situation der Frauen in der Schweiz zu berichten. Ein erster Teilbericht, der sich mit den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft befasst, wurde im November 1979 veröffentlicht, der nun vorliegende dritte Teil beleuchtet die Lage unter dem Aspekt des schweizerischen Bundesrechts. Die Untersuchungen über die persönliche Situation der Frau (Familie und Familienlosigkeit) und über die sogenannte Frauenszene sollen in absehbarer Zeit folgen.

### **Ungleich schon in der Verfassung**

Wie aus dem neuen Bericht hervorgeht, werden Mann und Frau auf der Stufe der Bundesverfassung ungleich behandelt. Insgesamt sieben Bestimmungen unseres Grundgesetzes machen einen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Als Beispiele

seien lediglich die fehlende Wehrpflicht der Schweizerin, das Prinzip der Familienbesteuerung in der direkten Bundessteuer und der Vorbehalt des kantonalen Rechts in Sachen Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene erwähnt. Der Katalog der Ungleichheiten umfasst sodann zahlreiche Normen des Bürgerrechts, des Privatrechts, des Strafrechts, des Militärs, des Steuerrechts, des öffentlichen Arbeitsrechts, der Sozialversicherung, der Fürsorge und des Ausländerrechts. Gewisse Bestimmungen — so namentlich im Bürgerrecht und im Zivilrecht — erweisen sich als diskriminierend, behandeln sie die Frau doch nicht als freien, selbständigen und selbstverantwortlichen Menschen, sondern vor allem in ihrer Funktion als Mutter oder als Ehefrau. Von fundamentaler Bedeutung ist dabei das geltende Eherecht von 1912, dem dieses Frauen- und Familienbild der Jahrhundertwende zugrunde liegt: ausgegangen wird vom «Normalzustand» der traditionellen Ehe mit der altergebrachten Arbeitsteilung zwischen dem Mann als Versorger und der Frau als Hausfrau und Erzieherin der Kinder. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich auch auf andere Rechtsgebiete (Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht usw.) aus. Das Familienrecht befindet sich derzeit in einer umfassenden Revision. Nach der Einführung des neuen Eherechts, das Mann und Frau zumindest formal als gleichberechtigte Partner betrachtet, dürften auch die Vorschriften weiterer Rechtsgebiete dem veränderten Frauenbild angepasst werden.

### **Ungleichheiten zugunsten der Frau**

Nicht immer brauchen die Ungleichheiten zum Nachteil der Frau zu sein. Die Sonderbestimmungen für Frauen im Arbeitsrecht

etwa möchten die weiblichen Arbeitnehmer privilegieren, indem diese nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen. Spezielle Rücksicht ist auch auf Arbeitnehmerinnen zu nehmen, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen. Dieser besondere Schutz der berufstätigen Mütter, so gibt die Frauenkommission zu bedenken, «zementiert jedoch die traditionelle Rollenverteilung, wonach ausschliesslich die Frau die Verantwortung für Haushalt und Kindererziehung trägt». Dazu schwächen derartige Vorschriften die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich auch auf andere Rechtsgebiete (Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht usw.) aus.

In Exkursen geht der Bericht der Frauenkommission auch auf die derzeit vor dem

Parlament liegende Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» und auf das Personalrecht des Bundes ein.

Was den zweiten Punkt angeht, so ist der Bund durch das Abkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation als Arbeitgeber verpflichtet, Mann und Frau gleich zu behandeln. Diese Forderung ist — trotz gewissen Lücken vor allem in der Sozialversicherung — recht weitgehend erfüllt.

Gestreift wird schliesslich der internationale Stand der Gleichberechtigung. Die grosse Zahl einschlägiger Dokumente internationaler Organisationen beweist zwar den hohen Stellenwert der Ratifizierung von Übereinkünften und der Realisierung im einzelnen Staat meist ein recht langer Weg.

Der 70seitige Bericht kann zum Preis von Fr. 6.50 bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden.

---

## Aus dem Katalog der Ungleichheiten

Am krassesten kommt die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau im Eherecht zum Ausdruck. Die Revision des Eherechtes ist zwar im Gang, doch gelten wohl noch auf Jahre hinaus folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Ehefrau:

- Sie kann nicht mitentscheiden, wo die Familie ihren Wohnsitz hat
- Sie darf nur mit der Bewilligung ihres Mannes berufstätig sein
- Sie muss ihrem Mann die Verwaltung des ehelichen Vermögens überlassen und kann nicht einmal über die Zinsen aus ihren Ersparnissen verfügen
- Sie muss mit der Heirat und allenfalls

ein zweites Mal mit der Scheidung ihren Namen ändern.

Der Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, behält sein Bürgerrecht ohne weiteres, während die Schweizerin zu diesem Zweck eine Erklärung abgeben muss. Die Schweizerin, die das Bürgerrecht auf ihr Kind übertragen will, muss zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen.

Auch bei den Sozialversicherungen sind die Frauen in verschiedener Hinsicht benachteiligt. Die geplante 10. AHV-Revision soll hier teilweise Abhilfe schaffen. Diskriminierend ist zum Beispiel:

- Die Ehepaarrente wird dem Mann überwiesen, auch wenn die Frau berufstätig